Zürich, den 17. Mai 2000

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 1999 reichte Gemeinderat Rolf André Siegenthaler-Benz (SVP) folgende Motion GR Nr. 99/580 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Weisung zu präsentieren, mit der aufgezeigt wird, wie an offentlichen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen bezuglich Rauchen, Alkohol-sowie Drogenkonsum durchgesetzt werden können.

Begründung:

Dem Vernehmen nach soll am Schulhaus Milchbuck B ein neu zu schaffender «Raucherpass» eine Lockerung des Rauchverbots bringen. Dies soll die Lehrerschaft von Kontrollpflichten entheben.

Es ist bekannt, dass die Hausordnung an unserer Volksschule immer schlechter durchgesetzt wird. Die Lehrer sind damit überfordert, auf dem Pausenhof den «Polizisten» zu spielen. Die Sanktionen sind vielfach nicht wirksam. Die Schule wird von den Eltern nicht unterstützt

Aus der Sicht der Volksgesundheit ist es entscheidend, dass die Kinder und Jugendlichen nicht schon in der Schule – quasi mit staatlichem Einverständnis – süchtig gemacht werden. Die Schule muss ein Ort bleiben, an dem Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum verboten sind und auch wirkungsvoll geahndet werden. Wenn der Staat eine Verantwortung trägt, dann die, die Jugend möglichst vor schädlichen Einflüssen zu bewahren.

Motionen verpflichten den Stadtrat, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates, GeschO GR). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, so hat er dies innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR). Der Stadtrat lehnt die Motion von Rolf André Siegenthaler-Benz aus folgenden Gründen ab:

1. Der Motionär möchte, dass der Stadtrat dem Gemeinderat eine «Weisung» präsentiert, mit der «aufgezeigt» wird, wie an öffentlichen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Rauchen, Alkohol-sowie Drogenkonsum durchgesetzt werden können. Die Motion verlangt somit vom Stadtrat nicht die Vorlage eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fallen würde, sondern sinngemäss lediglich einen Bericht, mit dem der Stadtrat die Möglichkeiten der Behörden für die Durchsetzung des bereits bestehenden Rauch-, Alkohol- und Drogenverbots an den Schulen darlegt. Dieses Anliegen ist offensichtlich nicht motionsfähig im Sinne von Art. 90 GeschO GR, so dass der Stadtrat die Entgegennahme der Motion schon aus diesem rechtlichen Grund ablehnt.

2. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der vom Motionär geschilderte Sachverhalt betreffend «Raucherpass» nicht zutrifft. Tatsache ist, dass einige besorgte, engagierte Lehrkräfte Ideen entwickeln, wie das Problem der rauchenden SchülerInnen in den Griff zu bekommen ist und wie SchülerInnen, die nikotinabhängig sind, geholfen werden kann. Diese Lehrkräfte liessen sich durch Fachleute der Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich beraten. Die Suchtpräventionsstelle bestätigte diesen Sachverhalt und findet es sehr wichtig, zusammen mit Lehrkräften klare und praktikable Strategien zu entwickeln, um das um sich greifende Rauchen schon sehr junger OberstufenschülerInnen unattraktiver zu machen und nach Möglichkeit zu unterbinden.

Dabei ist davon auszugehen, dass die kantonale Volksschulverordnung den Schülerinnen und Schülern das Rauchen sowie den Alkohol- und Drogenkonsum untersagt. Entsprechend ist in der «Hausordnung für die Schulgebäude und -anlagen der Volksschule der Stadt Zürich» (Hausordnung) festgehalten, dass das Rauchen und der Genuss anderer Suchtmittel den Schülerinnen/Schülern auf dem Schulareal verboten ist. Es ist somit klar festzuhalten, dass rauchende SchülerInnen auf dem Schulhof einen Verstoss gegen die Hausordnung begehen, der primär so zu ahnden ist wie andere Verstösse gegen die Hausordnung. Wenn indes die gleichen SchülerInnen immer wieder die gleichen Verstösse gegen die Hausordnung unternehmen, dann ist es wichtig zu prüfen, was hinter diesem Verhalten steht, welche Probleme oder Süchte vorhanden sind. Im Falle von nikotinabhängigen Schülerinnen/Schülern braucht es die Zusammenarbeit mit den Eltern und Massnahmen, dass die abhängige Schülerin oder der abhängige Schüler nicht weiter ihre/seine Kolleginnen und Kollegen zum Rauchen animiert. Der vom Motionär angesprochene «Raucherpass» wurde in dieser Form weder diskutiert noch in Erwägung gezogen, weil er zu einer erstrebenswerten Trophäe würde. Zutreffend ist hingegen, dass es für Lehrkräfte nicht einfach ist, bei chronischen Regelverstössen einzelner Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch bei Suchtmittelkonsum (Rauchen, Alkohol usw.) in geeigneter Form wirksam zu reagieren. Wichtig ist daher, dass in verbindlicher Form die Eltern in die Planung und Durchführung der notwendigen 'Massnahmen einbezogen werden. Die Suchtpräventionsstelle des Schul- und Sportdepartements kann dabei auf fachlicher Basis Möglichkeiten aufzeigen; die Kompetenz für die Durchführung entsprechender Massnahmen liegt bei den Schulbehörden und Lehrkräften.

Zum angeblichen «Raucherpass» und weiteren vom Motionär in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen nimmt der Stadtrat in ausführlicher und – wie er meint – ausreichender Weise auch in seiner Antwort auf die vom Motionär gleichzeitig eingereichte Interpellation (GR Nr. 99/582) Stellung. Darauf, dem Gemeinderat darüber hinaus auch noch einen zusätzlichen allgemeinen Bericht zu den Möglichkeiten der Durchsetzung des Rauch-, Alkohol- und Drogenverbots in den Schulhäusern zu erstatten, möchte der Stadtrat dagegen verzichten. Zwar unterstützt der Stadtrat die Bestrebungen von Schulbehörden und Lehrkräften, die Schule rauch-, drogen- und alkoholfrei zu halten, doch glaubt er nicht daran, mit einem weiteren Bericht an den Gemeinderat einen substanziellen Beitrag leisten zu können. Der vom Motionär sinn-

- gemäss geforderte Bericht erscheint dem Stadtrat als entbehrlich, weshalb der Stadtrat auch der Umwandlung dieser Motion in ein Postulat keinen Sinn abzugewinnen vermag.
- 3. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass der Stadtrat die Entgegennahme der Motion von Rolf André Siegenthaler-Benz ablehnt und auch nicht bereit ist, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates der Stadtprasident

Josef Estermann der Stadtschreiber Martin Brunner